

Traumatisiertes Kind unverfremdet gezeigt

Neunjähriger war der einzige Überlebende eines Flugzeugunglücks

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über den einzigen Überlebenden eines Flugzeugabsturzes. Der neunjährige Junge habe nun erfahren, dass seine Eltern tot seien. Er wolle nach Hause. Eine Fotostrecke zeigt das verletzte Kind in seinem Krankenhausbett. Eine Nutzerin des Internet-Portals sieht in der Abbildung des Jungen einen Verstoß gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) des Pressekodex. Fotos eines schwer verletzten und gerade verwaisten Kindes verletze dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der Jugend. Sie hält es für ethisch nicht vertretbar, das schwer traumatisierte Kind ohne Verfremdung zu zeigen. Die Rechtsabteilung des Verlages beruft sich auf Entscheidungen des Presserats, der in ähnlich gelagerten Fällen entschieden habe, dass der Abdruck von Fotos von Katastrophenopfern nicht grundsätzlich gegen den Pressekodex verstoße. Im vorliegenden Fall lägen besondere Begleitumstände vor. Dass ein Neunjähriger einen Flugzeugabsturz als einziger Passagier überlebe, sei ungewöhnlich. Die ganze Welt habe Anteil am Schicksal des Jungen genommen, der im Krankenhaus Interviews gegeben habe. Weder die Bildunterschrift noch der Artikel enthielten sensationelle Darstellungen oder unangemessene Formulierungen. (2010)

Nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex haben Opfer von Unglücksfällen besonderen Schutz zu erwarten. Hierbei sind das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen abzuwägen. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein. Allein die Tatsache, dass der Junge Interviews gegeben habe und Verwandte offen mit der Presse umgegangen seien, lässt nicht auf eine Einwilligung schließen, die eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen könnte. Hier überwiegt der Schutz der Identität des Jungen. Sein Überleben hat ihn nicht zu einer Person der Zeitgeschichte gemacht. Auch von besonderen Begleitumständen kann nicht die Rede sein. Der Absturz eines Flugzeuges ist kein besonderer Begleitumstand im Sinne der Richtlinie 8.1, Absatz 2. Es kommt zwar selten vor, dass jemand einen Flugzeugabsturz überlebt. Dies rechtfertigt aber nicht automatisch den Abdruck eines ungepixelten Fotos des Überlebenden. Auch Ziffer 11 des Pressekodex wurde verletzt. Richtlinie 11.3 schreibt vor, dass die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen ihre Grenze im Respekt vor dem Leid der Opfer und den Gefühlen ihrer Angehörigen findet. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden. In vorliegenden Fall wird der Junge zum Objekt herabgewürdigt. Der Presserat spricht einen Hinweis aus.

(0361/10/2-BA)

Aktenzeichen:0361/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Hinweis